



Verordnung

über die

Tagesfamilien-Vermittlung der Gemeinde Malters

vom 17. August 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Trägerschaft und Zuständigkeit	3
Art. 2 Pädagogische Leitlinien	3
Art. 3 Absenzenregelung	3
Art. 4 Vermittlung bei Problemen	4
Art. 5 Beiträge	4
Art. 6 Verpflegung	4
Art. 7 Handhabung Krankheit und Unfall	4
Art. 8 Versicherung	4
Art. 9 Eingewöhnung und Probezeit	5
Art. 10 Kündigung	5
Art. 11 Schweigepflicht	5
Art. 12 Austausch und Standortgespräch	5
Art. 13 Rechnungsstellung	5
Art. 14 Leumund	5
Art.15 Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 1 und Art. 12 Pflegekinderverordnung (PAVO) und § 1 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Art. 1 Trägerschaft und Zuständigkeit

Die Trägerin der Tagesfamilien-Vermittlung Malters ist die Gemeinde Malters. Die Abteilung Gesellschaft der Gemeindeverwaltung Malters führt die Tagesfamilien-Vermittlung Malters.

Art. 2 Pädagogische Leitlinien

- ¹ Die Kinder werden in ihrer Entwicklung hin zu Selbstständigkeit und Übernahme von Eigenverantwortung begleitet. Es wird ihnen Gelegenheit geboten, sich allein zu beschäftigen und/oder mit anderen Kindern zusammen zu spielen. Die Tagesfamilien bieten die Möglichkeit, Hausaufgaben zu erledigen und sich im kognitiven und im emotionalen Bereich weiter zu entwickeln.
- ² Die Tagesfamilien schaffen eine Atmosphäre, in der sich die Kinder wohl und geborgen fühlen.
- ³ Die Betreuungspersonen/Tagesfamilien:
 - a) Sorgen für ein angenehmes Klima unter den Kindern.
 - b) Unterstützen die Kinder bei der Lösung von Konflikten.
 - c) Überwachen das Erledigen der Hausaufgaben.
 - d) Regen die Kinder zum selbstständigen Handeln, zur Übernahme von Verantwortung und zu Rücksichtnahme und Toleranz an.
 - e) Fördern Gruppenaktivitäten, verschiedene Spielformen und kreatives Gestalten.
 - f) Dürfen höchstens 5 Kinder unter 12 Jahren (inkl. eigenen Kindern) betreuen, davon max. 2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
 - g) Kennen den Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen von Kindesseite und bestätigen mit ihrer Unterschrift, die darin enthaltenen Grundsätze einzuhalten.

Art. 3 Absenzenregelung

- ¹ Während der Schulzeit
 - a) Eine Absenz für die Ankunftszeit am Morgen haben die Erziehungsberechtigten bis spätestens am Vortag zu melden.
 - b) Eine Absenz für die Mittagsverpflegung bei der Tagesfamilie oder die Nachmittagsbetreuung haben die Erziehungsberechtigten bis spätestens um 9.00 Uhr des Absenttages bei der Tagesfamilie zu melden.
 - c) Absenzen entbinden nicht von der Kostenpflicht.
 - d) Fehlt ein Kind unentschuldigt, nimmt die Tagesfamilie umgehend mit den Erziehungsberechtigten Verbindung auf.
 - e) Ferienabwesenheiten müssen zwischen Erziehungsberechtigten und Tagesfamilie vereinbart werden. Die Betreuung ist während dem ganzen Jahr vorgesehen.
- ² Während den Schulferien (Ferien des Tageskindes sowie der Tagesfamilie) Abgebende Erziehungsberechtigte und Tagesfamilien besprechen möglichst frühzeitig Dauer und Zeitpunkt der Ferienabwesenheit des Tageskindes sowie der Tagesfamilie. Die Tagesfamilie erhält keine Entschädigung während der ferienbedingten Abwesenheit des Tageskindes. In der Regel werden Tageskinder auch während Schulferien von der Tagesfamilie betreut. Entsprechende zusätzliche Betreuungszeiten werden möglichst im Voraus vereinbart.

³ Krankheit des Kindes
Die Erziehungsberechtigten und die Tagesfamilien vereinbaren eine Regelung untereinander.

⁴ Krankheit der Tageseltern
Die Erziehungsberechtigten des Tageskindes müssen möglichst frühzeitig über die Krankheit der Tagesfamilie informiert werden. Bei länger dauernder Krankheit der Tagesfamilie muss eine neue Regelung getroffen werden und die Tagesfamilien-Vermittlung Malters muss informiert werden.

Art. 4 Vermittlung bei Problemen

Eine offene und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Betreuungspersonen, den Tagesfamilien und den Erziehungsberechtigten bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Betreuung der Kinder. Im Falle auftretender Probleme zwischen Tagesfamilie und Erziehungsberechtigten kann die Tagesfamilien-Vermittlung Malters beigezogen werden.

Art. 5 Beiträge

Die Tarife werden mit den Erziehungsberechtigten und der Tagesfamilien-Vermittlung Malters vertraglich geregelt. Die Tarife werden durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 6 Verpflegung

Bei den Mahlzeiten wird Wert auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung gelegt. Die Zahnhygiene wird wahrgenommen.

Art. 7 Handhabung Krankheit und Unfall

Für die Betreuungspersonen der Tagesfamilien existiert ein Gesundheits- und Notfallblatt. Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Erziehungsberechtigten so rasch wie möglich benachrichtigt. Bei einem Notfall darf die Tagesfamilie nach ihrem eigenen Ermessen handeln. Das Kind wird so lange betreut, bis es abgeholt werden kann.

Art. 8 Versicherung

¹ Die Kinder müssen gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten, bzw. deren Haftpflichtversicherung. Eine Abklärung mit der Privathaftpflichtversicherung muss deshalb getroffen werden, ob Schäden gegenüber den Tageseltern übernommen werden. Gegebenenfalls muss der notwendige Versicherungsschutz angepasst werden. Für verlorene und beschädigte private Gegenstände übernimmt weder die Tagesfamilien-Vermittlung noch die Gemeinde eine Haftung.

² Die Tagesfamilie muss über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen, in welcher das Risiko „Betreuung fremder Kinder“ eingeschlossen ist.

³ Die Eltern als Arbeitgebende müssen für die Betreuungsperson eine Unfallversicherung abschliessen und über das vereinfachte Verfahren für Arbeitgebende die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) abrechnen.

Art. 9 Eingewöhnung und Probezeit

- ¹ Vor Vertragsbeginn erhalten die Kinder bei der Tagesfamilie eine angemessene Eingewöhnungszeit.
- ² Der erste Monat gilt als Probezeit.

Art. 10 Kündigung

- ¹ Der Betreuungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Tagesfamilien-Vermittlung Malters zu richten. Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesfamilie betreuen, müssen die Betreuungskosten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden.
- ² Die Tagesfamilien-Vermittlung Malters behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Mögliche Kündigungsgründe sind:
 - Nicht bezahlen der Elternbeiträge
 - Missachtung der Verpflichtungen der Tageseltern oder der abgebenden Eltern
 - Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes
 - Unzumutbarkeit der Weiterführung des Tagesbetreuungsverhältnisses

Art. 11 Schweigepflicht

Die Tageseltern und ihre Familien, die Eltern und ihre Familien sowie die Tagesfamilien-Vermittlung sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und ihre Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Tagesfamilien-Vermittlung ist von der Schweigepflicht gegenüber den Behörden befreit.

Art. 12 Austausch und Standortgespräch

- ¹ Die Tagesfamilie ist bereit für Gespräche und eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Tagesfamilien-Vermittlung Malters. Sie führen einen regelmässigen Austausch mit den abgebenden Erziehungsberechtigten.
- ² Jährlich findet jeweils ein Standortgespräch zwischen der Tagesfamilie, den Erziehungsberechtigten und der Tagesfamilien-Vermittlung Malters statt.

Art. 13 Rechnungsstellung

Die Tagesfamilie rechnet monatlich ihren Betreuungsaufwand sowie die Mahlzeiten und andere Auslagen mit den Erziehungsberechtigten schriftlich ab. Die Eltern sind verpflichtet, den Betrag innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen.

Art. 14 Leumund

Von der Tagesfamilien-Vermittlung Malters wird ein Sonderprivatauszug der Betreuungsperson eingeholt.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 17. August 2022 per 1. September 2022 in Kraft.

Malters, den 17. August 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:



Sibylle Boos-Braun

Der Gemeindeschreiber:



Reto Wermelinger